

1. Februar 2022

Kinderbetreuung unter Pandemiebedingungen sicher umsetzen – zentrale Anpassungen für einen erhöhten Schutz

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Nach vielen Monaten der gemeinsamen Anstrengungen bei der Bekämpfung des Corona-Virus sind aktuell leider dennoch eine hohe Inzidenz und steigende Fallzahlen zu verzeichnen. Auch, wenn erfreulicher Weise die Impfkampagne erfolgreich war und Schleswig-Holstein insgesamt über eine hohe Impfquote verfügt, sind die jüngsten Kinder besonders im Blick zu behalten und zu schützen. So können Kita-Kinder weiterhin noch nicht geimpft werden, sind alters- und entwicklungsbedingt – anders als Schulkinder – nicht in der Lage, ausreichend Abstand zu halten und Maske zu tragen.

An folgendem Ziel hält das Land aber weiterhin fest: Alle Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Kita oder Kindertagespflegestelle zu besuchen. Nur so können sie trotz der andauernden Corona-Pandemie teilhaben an der wichtigen frühkindlichen Bildung und Betreuung. Hierzu zählt neben der wichtigen Förderung der Kinder vor allem das Zusammensein mit Gleichaltrigen und das Ausleben ihrer alltäglichen sozialen Kontakte. Gleichzeitig unterstützt eine verlässliche Betreuung der Kinder die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur. Damit wird einmal mehr der hohe Stellenwert der frühkindlichen Bildung und Betreuung unterstrichen.

Dies kann nur gelingen, wenn Kinder, Eltern und Mitarbeitende mit zielführenden Maßnahmen in der Kita und Kindertagespflege ausreichend geschützt werden. Auch das Robert-Koch-Institut betont, dass das Offenhalten der Bildungs- und Betreuungsangebote sehr wichtig ist. Hierfür müssten unbedingt Infektionsschutz und Betreuungs- und Bildungsauftrag zusammengedacht werden. Ein kontinuierliches Betreuungs- und Bildungsangebot könne ohne ein höheres Infektions- und Erkrankungsrisiko durchaus gelingen. Dazu gehöre *„die Umsetzung etablierter Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte, das Fernbleiben symptomatischer Kinder und Betreuender ebenso wie ein vollständiger Immunschutz aller weiteren Personen, in deren Obhut die Kinder leben und betreut werden“*¹.

Entsprechende Schutzmaßnahmen werden vom Sozialministerium stets mit Bedacht und besonderer Sorgfalt ausgewählt und dabei gründlich das Für und Wider abgewogen. Dies ist meist keine leichte Aufgabe und dennoch notwendig, denn häufig ist die vermeintlich schnelle und einfache Lösung nicht immer auch die richtige. Um hier einen guten Weg zu gehen, hat das Ministerium das weitere Vorgehen auch gemeinsam mit Landeselternvertretung, kommunalen Landesverbänden und Vertretern der Träger erörtert.

¹ Epidemiologisches Bulletin 46/2021, Robert-Koch-Institut (RKI) unter: [Epidemiologisches Bulletin 46/2021 \(rki.de\)](https://www.rki.de/DE/Content/EBulletin/46/2021.html)

2. Zentrale Schutzmaßnahmen für eine gelingende Betreuung

Es ist also auch weiterhin darauf zu achten, dass im KiTa-Alltag die wichtigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen konsequent beachtet und angewandt werden. Hierzu zählt neben dem regelmäßigen Händewaschen und der Oberflächendesinfektion, das Maskentragen der Erwachsenen und das richtige Lüften.

Darüber hinaus sollen die folgenden Maßnahmen und Anpassungen dabei unterstützen, die besonders herausfordernde Situation für die Kinder, Eltern und Mitarbeitenden bestmöglich zu meistern. Sie werden in der Umsetzung am besten gelingen, wenn vor Ort die Leitungs- und Fachkräfte, Eltern sowie bei Bedarf auch die Einrichtungsaufsichten und Gesundheitsämter im engen Austausch stehen, sich gegenseitig informieren und in der Umsetzung der Betreuung unterstützen.

2.1 Kohortenregelung als weiterhin dringende Empfehlung

Betreutengruppen nicht zu durchmischen ist eine geeignete Maßnahme, um in einem Infektionsfall in einer Einrichtung eine weitere Ausbreitung des Virus möglichst zu vermeiden und die Betreuung für alle anderen Kinder möglichst aufrechtzuerhalten. Deshalb hält das Land an der dringenden Empfehlung des Landesjugendamtes zur Kohortenregelung fest.

Gleichwohl haben Rückmeldungen der Einrichtungsträger und der Eltern ergeben, dass für die Aufrechterhaltung der Betreuung ein gewisses Maß an Flexibilität sehr wichtig ist. So kann es für eine Kita manchmal wichtig sein, von dem Grundsatz, Gruppen nicht zu durchmischen, abzuweichen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn vorübergehend auf Grund von Personalengpässen eine Betreuung ohne eine Durchmischung gar nicht möglich ist. Auch begrenzte räumliche Bedingungen können es z.B. notwendig machen, Kinder aus zwei unterschiedlichen Gruppen zeitweise zusammen zu betreuen. Für eine gelingende Betreuung ist es auch an dieser Stelle wichtig, dass die Einrichtungen auch die Elternvertretungen beteiligen, so dass gemeinsam über passende Umsetzungsschritte beraten werden kann. Insbesondere sollte mit den Eltern die Frage der Kohortierung besprochen und vereinbart werden, wenn diese Auswirkung auf die Betreuung in den Randzeiten haben würde.

2.2 Umfeld-Testung: Testpflicht für Mitarbeitende und Eltern

Leider sind Antigen-Lolli-Tests für die regelmäßige Testung von Kita-Kindern weiterhin keine Option. So ist unter anderem die Selbstentnahme von Speichelproben derzeit für Antigen-Schnelltests zur Anwendung bei Kleinkindern nicht klinisch validiert. Häufig zeigen die Tests falsche Ergebnisse. Zudem besteht bei Kita-Kindern die Gefahr, dass sie den Speichelsammler aufgrund zu hoher Belastung beim Lutschen bzw. eventuellem Beißen verschlucken. Ebenso sind sog. PCR-Pooltests auch nicht für die weiteren Testungen ein sachgerechtes Mittel, da zum einen die begrenzten PCR-Kapazitäten bundesweit zu Gunsten medizinischer und pflegerischer Belange priorisiert wurden und selbst bei ausreichender Verfügbarkeit die deutlich längere Auswertungsdauer die Effektivität dieses Instrumentes in Frage stellt.

Gleichwohl ist der Anspruch der Eltern und Einrichtungen, die Sicherheit bei der Betreuung der Kinder durch ein passendes Testregime zu gewährleisten sehr nachvollziehbar und berechtigt. Mit einer sogenannten Umfeld-Testung – die als wirksame Methode von Expertinnen und Experten sehr anerkannt ist – soll das Schutzniveau erhöht und dabei insbesondere die sehr jungen Kinder geschont werden. So werden Personen des engen Umfeldes des Kita-Kindes regelmäßig und sehr verbindlich getestet: Die Kita-Mitarbeitenden

den und die Eltern. Damit kann auf ein zusätzliches Testen der Kinder verzichtet und zudem können mögliche Infektionen aufgedeckt werden. Hierfür stellt das Land weiterhin kostenlos Antigen-Selbsttest zur Verfügung.

Testpflicht für alle Mitarbeitende

In Analogie zu Schule sind alle Mitarbeitende – und damit unabhängig vom jeweiligen Impfstatus – verbindlich verpflichtet, sich mindestens dreimal wöchentlich zu testen. Dies wird in der Landesverordnung entsprechend normiert.

Während im Rahmen der Arbeitgeberpflicht zwei Tests durch die Einrichtungen zu stellen sind, übernimmt das Land den dritten Test und beschafft und verteilt hierfür entsprechende Antigen-Selbsttests für die Mitarbeitenden. Hierfür werden weitere Antigen-Selbsttests nachbestellt und über die bisherigen Wege verteilt.

Testpflicht für Eltern

Neben den Mitarbeitenden sind auch Kita-Eltern verpflichtet, sich mindestens 3 x wöchentlich an unterschiedlichen Werktagen zu testen. Diese Testpflicht soll in hoher Eigenverantwortung der Eltern umgesetzt werden. Auf ein aufwendiges, bürokratisches Verfahren wird verzichtet, in dem die Eltern eine qualifizierte Selbstauskunft einmal wöchentlich bei ihrer Kita oder Kindertagespflegeperson abgeben. Hierfür stellt das Sozialministerium einen Vordruck zur Verfügung. Die Selbstauskünfte werden in der Kita oder Kindertagespflegestelle für längstens vier Wochen hinterlegt. Die Kita oder Kindertagespflegepersonen überprüfen diese qualifizierten Selbstauskünfte nicht, sondern sammeln diese nur für mögliche Kontrollen. Die zuständige Behörde kann stichprobenartig oder anlassbezogen die Einhaltung der Regelung überprüfen und hierfür die Herausgabe der Selbstauskünfte von der Kita verlangen. Die Dokumentationspflicht der Eltern ist für diese bußgeldbewehrt.

Mit diesem Vorgehen wird auf eine besonders kindgerechte und für sie schonende Weise bestmöglich sichergestellt, dass Infektionen frühzeitig entdeckt und eine weitere Ausbreitung verhindert wird. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass die Fach- und Leitungskräfte in den Kitas keine zusätzliche Verantwortung übertragen bekommen und sich somit den eigentlichen Aufgaben in einer besonders fordernden Zeit widmen können.

Wichtig: Die Regelungen der Umfeld-Testung gelten nicht für die Kinder in Hortbetreuung. Hier greift das Testregime an Schule.

2.3 Quarantäneregelungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung

Trotz aller Vorsicht kann leider nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Infektionsfall in der Kita oder Kindertagespflegestelle kommt. In so einem Fall ist es besonders wichtig, dass sich Elternschaft und Kita gegenseitig informieren, gut austauschen, gegenseitige Bedenken und Sorgen ernstnehmen und notwendige, nächste Schritte abstimmen. Dabei spielt die zuverlässige Einbindung der Elternvertretungen eine zentrale Rolle fürs Gelingen.

Zudem gilt auch hier: Alle Beteiligten benötigen ein hohes Maß an Handlungsorientierung und -sicherheit. Mit folgenden neuen Regelungen soll dies gewährleistet werden:

1. Kinder von infizierten Eltern gelten immer als enge Kontaktpersonen und müssen entsprechend der allgemeinen Regelungen im Absonderungserlass als Angehörige desselben Haushalts für mindestens fünf Tage in Quarantäne.

2. Infizierte Kinder werden für mindestens sieben Tage abgesondert, während die nicht-infizierten Kinder derselben Gruppe nicht in Quarantäne müssen und somit grundsätzlich weiterbetreut werden. Dafür ist keine Anordnung des Gesundheitsamtes notwendig. Gleichwohl ist die Einrichtungsleitung bzw. die Kindertagespflegeperson gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) auch weiterhin verpflichtet, die Infektion beim Gesundheitsamt zu melden.
3. Das Gesundheitsamt kann allerdings bezogen auf eine einzelne Einrichtung und im Austausch mit der Kita oder Kindertagespflegeperson etwas Abweichendes entscheiden und anordnen, z.B. bei einer Häufung von Infektionen in der Kita oder in der Gruppe.
4. Das MSGJFS hat die Gesundheitsämter aufgefordert, Kontaktdaten bzw. Ansprechpersonen für Kitas in den jeweiligen Gesundheitsämtern zur Verfügung stellen, um eine zuverlässige Erreichbarkeit für die Kitas zu gewährleisten. Es wird eine Liste erstellt, die an alle Kitas weitergegeben werden kann.
5. Mitarbeitende können sich nach frühestens sieben Tagen freitesten.

Für Eltern ist hierbei Folgendes zu bedenken: Ist keine Quarantäne angeordnet und steht das Betreuungsangebot weiterhin zur Verfügung, haben Eltern keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn sie entscheiden ihre Kinder nicht betreuen zu lassen. Grundlage hierfür sind die Regelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes.

Die beschriebenen eindeutigen Regelungen zur Quarantäne sollen die Mitarbeitenden und Eltern in Kita und Kindertagespflege dabei unterstützen, in einer häufig aufgeregten und angespannten Situation mit bestmöglicher Klarheit zu handeln.

3. Kinder mit einem erhöhten Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

In der aktuellen Situation ist es sehr wichtig, besonders jene Kinder zu berücksichtigen, die bei einer Ansteckung mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Auch diese Kinder sollen in Pandemiezeiten in ihrer Kita bestmöglich gefördert werden und ihre Freundinnen und Freunde treffen können. Häufig bestehen insbesondere hinsichtlich dieser Kinder Unsicherheiten und Ängste bei den Eltern, Fachkräften und bei den Kindern selbst. Wichtig ist es dabei, Befürchtungen sensibel und offen zu besprechen und sich bei Bedarf unter Einbezug von Ärztinnen und Ärzten sowie Therapeutinnen und Therapeuten gemeinsam zu beraten, wie die Betreuung in der Kita oder Kindertagespflege möglichst sicher umgesetzt werden kann. An dieser Stelle helfen leider keine Patentrezepte – häufig wird es nicht nur auf individuelle Absprachen, sondern vor allem auf eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft zwischen der Familie und der Kita ankommen.

Die Elternvertretungen in den Einrichtungen können hierbei eine wichtige Unterstützung darstellen und mit dazu beitragen, dass gemeinsam zuverlässige Wege gefunden werden, eine für alle Kinder gelingende frühkindliche Bildung und Betreuung umzusetzen.

4. Ausblick

In den zurückliegenden Monaten ist es den Beteiligten vor Ort hervorragend gelungen, in enger Abstimmung und dabei in gemeinsamer Verantwortung die frühkindliche Bildung und Betreuung umzusetzen. So konnten Kinder trotz der Corona-Pandemie und einer angespannten Lage in ihrer Entwicklung gefördert und unterstützt werden. Damit dies auch

weiterhin gelingt, müssen die wichtigen Schutzmaßnahmen von allen Beteiligten besonders aufmerksam und mit hohem Engagement umgesetzt werden. Dabei wird es darauf ankommen, hierzu im Gespräch zu sein, etwaige Bedenken und Sorgen gegenseitig ernst zu nehmen und sich gut abzustimmen. Auf diese Weise wird ein hohes Maß an Transparenz und Handlungssicherheit gewährleistet.

Neben den dargestellten Anpassungen der Regelungen bleibt die wichtigste Schutzmaßnahme für die Kita-Kinder jedoch weiterhin das Impfen der Erwachsenen. Hier dürfen wir nicht nachlassen und müssen gemeinsam alle Anstrengungen unternehmen, um die Impfquote weiter zu steigern. Auf diese Weise sind wir als Gemeinschaft am besten in der Lage das Corona-Virus in Schach zu halten.

Die Situation für die Kindertagesbetreuung wird regelmäßig überprüft und Regelungen unter Beachtung der epidemiologischen Lage bei Bedarf angepasst. Hierzu wird das Familienministerium alle Beteiligten erneut rechtzeitig beteiligten und umfassend informieren.